DOMUS plus

Aktuelles zum Thema Steuern
Dezember 2021

Liebe Kunden,

ein Jahr mit Höhen und Tiefen, Hoffnungen und Niederschlägen, aber auch neuen Perspektiven und Möglichkeiten neigt sich dem Ende zu. Wir blicken mit Spannung auf die epidemiologischen und politischen Veränderungen, die uns im kommenden Jahr erwarten und hoffen, dass das Kapitel Corona in seiner jetzigen Form ad acta gelegt werden kann.

Nicht zu den Akten kann das Fondsstandortgesetz gelegt werden, welches am 3. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs (19/27631) wird das deutsche Recht an EU-Vorgaben angepasst.

Durch eine Bündelung steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen soll die Bürokratie verringert und die Digitalisierung ausgebaut werden. Neben diesem Thema beschäftigen wir uns in der aktuellen Ausgabe unter anderem mit der Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, welches seinen Schwerpunkt auf die Novellierung der Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) legt, sowie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 2021 zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein angenehmes Weihnachtsfest und einen schwungvollen Start in das Jahr 2022.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem ☐ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem ■ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Fondsstandortgesetz 2
Personengesllschaftsrechts-Modernisierungsgesetz 3
Abzugsteuerentlastungs-Modernisierungsgesetz 3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rechnungsberichtigung bei der Umsatzsteuer 4
Verlustabzug bei Kommanditgesellschaft 5
Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern 7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern ... 8
Steuerschuldnerschaft bei Organschaften 9
Festsetzung von Zinsen 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

FONDSSTANDORTGESETZ

Das Fondsstandortgesetz bringt u. a. Änderungen bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung.

Am 3. Juni 2021 ist das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (**Fondsstandortgesetz**) in Kraft getreten (BGBl 2021 I S. 1498). Neben der Einführung von aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland sowie Anpassungen an EU-Vorgaben beinhaltet das Gesetz folgende Regelungen:

Die steuerliche **Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** wird wie folgt verbessert:

- Der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen wird von 360 Euro auf 1.440 Euro pro Jahr angehoben (§ 3 Nr. 39 EStG).
- Werden einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Kalenderjahr der Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Besteuerung (§ 19a Abs. 1 bis 3 EStG). Eine Besteuerung als sonstiger Bezug erfolgt erst bei späterer Übertragung der Vermögensbeteiligung bzw. zwölf Jahre nach der Übertragung oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu dem bisherigen Arbeitgeber.

Durch Änderungen des **Kapitalanlagegesetzbuchs** und anderer Bestimmungen erfolgt eine Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Eine Regelung zur Förderung der Immobilienunternehmen als Stromerzeuger und -lieferanten wurde aufgenommen. Weitere Regelungen beinhalten

- Privilegierung der Darlehensvergabe an Immobilien-Holding-Gesellschaften
- Schaffung einer neuen Form der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie einer von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes abweichenden Form der elektronischen Bekanntgabe für den Bereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Erweiterte Zulassung der Investition in Kryptowerten
- Änderungen im Handelsbilanzrecht zur Einführung von geschlossenen Sondervermögen
- Änderung der Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustausches mit den Steuerbehörden

Das Fondsstandortgesetz beinhaltet ferner Regelungen betreffend die **Grundsteuer**.

Das Bundesverfassungsgericht hatte vom Gesetzgeber Änderungen der Regelungen für die Erhebung der Grundsteuer gefordert. Die Umsetzung der Grundsteuerreform erfolgte bisher u. a. im Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuerreformgesetz) vom 26. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1794), Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1546), Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1875), Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl 2020 I S. 3096) sowie im Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2021 (BGBl 2021 I S. 2931).

Zur Ermittlung eines Grundsteuerwertes ist zunächst im ganzen Bundesgebiet das „**wertabhängige Bundesmodell**“ anzuwenden. Danach müssen auf den 1. Januar 2022 komplexe Grundsteuerwerte ermittelt werden, die ab dem 1. Januar 2015 für die Grundsteuer gelten. Nach der Länderöffnungsklausel haben die Länder die Möglichkeit, vom Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen. Baden-Württemberg hat ein Ländergesetz zur Bemessung der Grundsteuer an den Bodenwerten in Kraft gesetzt. Bayern, Hessen Niedersachsen und Hamburg arbeiten an der Formulierung eines Flächenmodells. In den anderen Bundesländern hat man sich für die Anwendung des Bundesmodells entschieden.

Mit dem Fondsstandortgesetz werden nun eine Reihe materiell-rechtlicher Neuerungen im Bewertungsgesetz eingeführt. Dadurch soll die Umsetzung der Reform im Rahmen der Haupt-

feststellung von Grundsteuerwerten zum Stichtag 1. Januar 2022 erfolgen können.

Schließlich ist auch die **Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer** Gegenstand des Fondsstandortgesetzes.

Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff GewStG soll künftig nicht mehr entfallen bei

- Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie z. B. Photovoltaik, wenn nicht an Letztverbraucher geliefert wird oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder, es sei denn, es erfolgt eine Lieferung an Mieter und die Einnahmen daraus übersteigen nicht 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Immobilienunternehmens aus Vermietungstätigkeit.
- Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes, die aus anderen Tätigkeiten erzielt werden und im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

Eine Freistellung von der Gewerbesteuer erfolgt allerdings nur für die Einnahmen aus der Grundstücksvermietung, so dass – wie auch bisher – die „unschädlichen Tätigkeiten" der Gewerbebesteuerung unterliegen.

Achtung: Auch vor dem Hintergrund der Neuregelung müssen die „unschädlichen Tätigkeiten" (Überlassung von Betriebsvorrichtungen, Betreib von Stromerzeugungsanlagen etc.) klar identifiziert, dokumentiert und zahlenmäßig dargestellt werden. Die auf die jeweilige Tätigkeit entfallenden Entgelte sind entsprechend aufzuteilen.

PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS-MODERNISIERUNGSGESETZ

Das am 10. August 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – MoPeG (BGBl 2021 I Nr. 53 S. 3436) – beinhaltet schwerpunktmäßig eine umfassende **Novellierung der Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**. Nach dem bisherigen Regelungskonzept der §§ 705 ff. BGB ist die GbR eine nicht rechtsfähige Gesamthandsgemeinschaft.

Der Bundesgerichtshof hat bereits in der Vergangenheit der am Rechtsverkehr teilnehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit (BGH-Urteil vom 29. Januar 2001, II ZR 331/00) und Grundbuchfähigkeit (BGH- Urteil vom 4. Dezember 2008, V ZB 74/08) zuerkannt.

Künftig soll die GbR entweder als **rechtsfähige** (Teilnahme am Rechtsverkehr) oder als **nicht rechtsfähige** (Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse untereinander) Gesellschaft errichtet werden können. Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Gesellschafter könne die Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden. Die Regelungen §§ 705 ff BGB werden umfassen neu gefasst.

Steuerlich soll die GbR nach wie vor als Mitunternehmerschaft behandelt werden.

Zur Ermöglichung der technischen Voraussetzungen eines Gesellschaftsregisters tritt das Gesetz erst am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Recht der GbR wird umfassend neu geregelt.

ABZUGSTEUERENTLASTUNGS-MODERNISIERUNGSGESETZ

Das Abzugsteuerentlastungs-Modernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl 2021 I S. 1259) soll zur Verhinderung von Betrug das Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahren verbessern. Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird ein Verfahren zur **Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer** und vom Steuerabzug nach § 50a EStG durchgeführt (§ 50 d EStG). Dieses Verfahren wird neu gefasst und digitalisiert. Das BZSt erhält ergänzende Informationen von den Finanzinstituten, die mit der Abführung und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer befasst sind (erweiterte elektronische Meldepflichten in §§ 45b und 45c EStG). Die Haftung der Aussteller von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen in § 45a Abs. 7 EStG wird verschärft.

Die Regelungen zur Kapitalertragsteuer und zum Steuerabzug werden für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige neu gefasst und digitalisiert.

>>

Zur Vermeidung der Möglichkeit, im umwandlungssteuerrechtlichen Rückwirkungszeitraum steuerliches Verlustverrechnungspotenzial zu schaffen, wurde ein **Verrechnungsverbot** in das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) aufgenommen.

Die Zahlungsfrist für steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich der Corona-Krise wird bis zum 31. März 2022 verlängert (§ 3 Nr. 11a EStG). Der einmalig steuerfrei auszahlbare Steuerfreibetrag bis zu 1.500 Euro bleibt unverändert.

Die Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht wird an die **Grenze der Zulässigkeit der Ist-Besteuerung** nach dem Umsatzsteuergesetz/Kleinunternehmerregelung angepasst (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Die Höhe der Umsatzgrenze bleibt dabei bei 600.000 Euro. Die Berechnungsmethode nimmt mehr steuerfreie Umsätze aus, so dass die Anpassung effektiv einer Erhöhung der Grenze gleichkommt.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

RECHNUNGSBERICHTIGUNG BEI DER UMSATZSTEUER

Eine Rechnung kann nicht rückwirkend berichtigt werden, wenn der vollständige Name und die Adresse des Leistungsempfängers nicht genannt sind.

FG München, Urteil vom 1. September 2021, 3 K 1850/19

Streitig war, ob wegen Rechnungsmängeln bei der Bezeichnung des Leistungsempfängers berichtigte Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen oder ob die darin ausgewiesenen Vorsteuerbeträge erst im Jahr ihrer Berichtigung zum Abzug gebracht werden können.

Im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Außenprüfung beider Klägerinnen wurde Vorsteuerabzug wegen formaler Rechnungsmängel nicht anerkannt. Der Leistungsempfänger wurde u. a. als „Hotel C“, „D Hotel-Betriebsgesellschaft“, „Architekt E für Hotel C“ bezeichnet.

Im Jahr 2016 veranlasste die Klägerin die Berichtigung der Rechnungen hinsichtlich der Bezeichnung des Leistungsempfängers.

Die Klägerin begehrte daraufhin Vorsteuerabzug aus den berichtigten Rechnungen. Die Rechnungsberichtigung wirke auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnungen ursprünglich ausgestellt worden seien.

Das Gericht lehnte den Vorsteuerabzug ab, weil die Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalte.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG muss eine **Rechnung** (unter anderem) den **vollständigen Namen** und die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 2 UStDV ist diesen Anforderungen genügt, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Eine Rechnung kann nach § 31 Abs. 5 Satz 1 UStDV berichtigt werden, wenn sie nicht alle gesetzlich geforderten Angaben enthält oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Werden zunächst Rechnungen ausgestellt, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und werden diese Rechnung dann später berichtigt, kann das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund der berichtigten Rechnung entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts (EuGH-Urteil vom 15. September 2016, C-518/14, Senatex, EU:C:2016:691, UR 2016, 800) grundsätzlich für den Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde (BFH- Urteile vom 20. Oktober 2016, V R 26/15, 593; V R 54/14 und V R 64/14). Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV, dann wirkt dies auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde; diese Berichtigung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erfolgen.

Seitdem ist eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich möglich. Allerdings ist der BFH in seinen Entscheidungen über die Ausführungen des EuGH hinausgegangen und hat auch definiert, wann aus seiner Sicht von einer berichtigungsfähigen Rechnung auszugehen ist. Danach ist ein Dokument jedenfalls

dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben

- zum Rechnungsaussteller
- zum Leistungsempfänger
- zur Leistungsbeschreibung
- zum Entgelt und
- zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer

enthält. Hierfür reicht es aus, dass die Rechnung diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Allerdings ist aber dann **nicht von berichtigungsfähigen Rechnungen** auszugehen, wenn es diesen an der **richtigen Bezeichnung des Leistungsempfängers** fehlt, weil es ansonsten am Vorliegen einer Rechnung fehlt.

Die Nennung des vollständigen Namens und der Adresse des Leistungsempfängers stellt eine fundamentale Angabe jedes Abrechnungspapieres dar. Eine rückwirkende Berichtigung einer in dieser Hinsicht fehlerhaften Rechnung kommt nicht in Betracht.

Voraussetzung einer wirksamen Rechnungsberichtigung ist ferner eine ausreichende Bezugnahme der berichtigten Rechnung auf die zu berichtigende Rechnung.

Revision wurde nicht zugelassen.

VERLUSTABZUG BEI KOMMANDITGESELLSCHAFT

FG Bremen, Urteil vom 8. September 2021, 1 K 215/18 (3)

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft (KG) führte für ihre drei Kommanditisten

- ein unverzinsliches Kapitalkonto I für die Kommanditeinlagen
- ein unverzinsliches Kapitalkonto II für Verluste und nicht ausschüttungsfähige Gewinne
- ein Verrechnungskonto für Kapitalbewegungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft und
- ein Darlehenskonto.

Der Gewinn der Gesellschaft sollte nach den gesellschaftsvertraglichen Regeln entsprechend den Beteiligungsverhältnissen am Festkapital (je 1/3) verteilt, zunächst mit einem negativen Saldo auf dem Kapitalkonto II verrechnet und im Übrigen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben werden. Verluste sollten zwischen den Kommanditistinnen entsprechend den Beteiligungsverhältnissen am Festkapital verteilt und deren Kapitalkonten II belastet werden.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages hatten die Kommanditistinnen über ihre Einlage hinaus weitere Finanzierungsbeteiligungen an die KG in Form zusätzlicher Kapitaleinlagen (keine Hafteinlagen) zu leisten. Alternativ konnten die Gesellschafter der KG unverzinsliche Darlehen gewähren.

Die Rückzahlung dieser Beiträge sollte erfolgen, sobald die Gesellschaft über einen Liquiditätsüberschuss verfügen würde und ein Gesellschafter die Gesellschaft hierzu auffordern würde.

In ihrer Bilanz wies die KG die Finanzierungsbeiträge, die als Kapitaleinlage geleistet worden waren, unter dem Gliederungspunkt A. Eigenkapital, II. Rücklagen und die als Darlehen geleistete Finanzierungsbeiträge unter dem Gliederungspunkt B. Gesellschafterdarlehen aus. Die Darlehensforderungen der Kommanditisten wurden in Sonderbilanzen dargestellt.

Auf die Kommanditisten entfallende Verluste behandelte die KG in vollem Umfang als ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 15a EStG.

Das Finanzamt lehnte den Verslustausgleich mit der Begründung ab, dass das Darlehenskonto nicht Eigenkapital im Sinne des § 15a EStG sei. Dieses Konto weise Forderungen des Kommanditisten aus und das Guthaben werde nicht mit Verlusten verrechnet. Die Qualifikation eines Kontos als Eigenkapital könne nur aufgrund einer ausdrücklichen und eindeutigen Regelung im Gesellschaftsvertrag angenommen werden.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Maßgeblich sei nicht, ob eine Verlustverrechnung erfolgt sei, sondern ob sie gesellschaftsrechtlich vereinbart worden sei. Die im Gesellschaftsvertrag aufgestellte Voraussetzung eines Liquiditätsüberschusses beschränke die Rückzahlung nur temporär. Ein Verlust des Rückzahlungsanspruchs sei damit nicht geregelt worden.

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgegli-

Finanzierungsbeteiligungen der Kommanditisten erhöhen nicht das Kapitalkonto, so dass bei negativem Kapitalkonto kein Verlustabzug gewährt wird.

>>

chen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Sinn und Zweck des § 15a EStG ist es, dem Kommanditisten einen steuerlichen Verlustausgleich und -abzug nur insoweit zu gewähren, als er wirtschaftlich durch den Verlust belastet wird. Die Bestimmung erkennt zwar das negative Kapitalkonto des Kommanditisten an, verleiht ihm steuerlich aber lediglich die Wirkung eines Verlustvortrags.

Durch den Verlustanteil aus den Streitjahren wurde das Kapitalkonto negativ. Die geleisteten Finanzierungsbeiträge erhöhen nicht ihr Kapitalkonto, weil sie sich unter Berücksichtigung der getroffenen gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen einkommensteuerlich nicht als Eigenkapital darstellen. Damit war der Verlustabzug nicht anzuerkennen.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

AFA-BERECHNUNG BEI WINDKRAFTANLAGEN

Das FG Münster hat zur AfA-Berechtigung des Erwerbers von Windkraftanlagen vor Übergang des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums und zur Bildung einer Rückstellung für eine Rückbauverpflichtung entschieden.

FG Münster, Urteil vom 15. September 2021, 13 K 3059/19 G,F

Die Klägerin – eine KG – beauftragte eine Firma mit der Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von fünf Windenergieanlagen (WEA). In der Bilanz der KG wurden die Aufwendungen für die WEA als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen, eine Abschreibung für Abnutzung (AfA) wurde nicht vorgenommen.

Nach entsprechender Veranlagung legte die Klägerin gegen die Bescheide Einspruch mit der Begründung ein, dass sie bei Erstellung der Feststellungserklärung das BFH-Urteil vom 22. September 2016 (Az. IV R 1/14) zugrunde gelegt habe, wonach eine AfA auf Windkraftanlagen grundsätzlich erst nach Abnahme bzw. Gefahrübergang vorgenommen werden könne. Nach Ansicht der Klägerin könne aber entgegen dieser Rechtsaufassung die AfA bereits ab deren Inbetriebnahme im Streitjahr berücksichtigt werden.

Das Gericht wies die Klage als unbegründet zurück. Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen. Die AfA bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Sie kann erstmals im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung vorgenommen werden (§ 7 EStG).

Jahr der Anschaffung ist nach § 9a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung das Jahr der Lieferung. Geliefert ist ein Wirtschaftsgut, wenn der Steuerpflichtige (Erwerber) zumindest die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Wirtschaftsgut in dem Sinne erlangt hat, dass er als dessen wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist.

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO ist wirtschaftliches Eigentum zu bejahen, wenn ein anderer als der (zivilrechtliche) Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Wirtschaftliches Eigentum liegt im Falle der Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter vor, wenn (Eigen-)Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind, und zwar in Erwartung des Eigentumserwerbs.

Ein Wirtschaftsgut geht daher nicht schon dann auf den Erwerber über, wenn diesem die Nutzung (Fruchtziehung) des Wirtschaftsguts überlassen wird.

Der bloße Besitz- und Nutzungsübergang an den Windenergieanlagen könne daher nicht ausreichen, um den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf die Klägerin zu bewirken. Der Lieferant des Wirtschaftsguts trage bis zu dessen Gefahrübergang auf den Erwerber weiterhin das Risiko des Wertverzehrs, sollte das Wirtschaftsgut nach der Nutzungsphase im Probebetrieb etwa auf Grund nicht behebbarer technischer Probleme oder wegen Untergangs des Wirtschaftsguts nicht abgenommen werden. Auch erschiene es systemwidrig, dem Steuerpflichtigen die AfA für ein Wirtschaftsgut zuzubilligen, dessen eventuelle Wertminderungen – z. B. aufgrund eines nicht behebbaren Mangels – ihn aufgrund der maßgeblichen vertraglichen Abreden nicht unmittelbar berühren.

Auch wenn es sich bei der externen Verkabelung (in Verbindung mit der Übergabestation) und bei der Zuwegung jeweils um ein selbstständiges Wirtschaftsgut handelt, könne die AfA für die externe Verkabelung nebst Übergabestation sowie für die Zuwegung nicht berücksichtigt werden.

Aus den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, dass es noch im Streitjahr zur Abnahme dieser Wirtschaftsgüter gekommen und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mithin auf die Klägerin übergegangen ist: Die von der Klägerin begehrte Bildung einer Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen lehnte das Gericht ebenfalls ab.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d Satz 1 EStG kann eine Rückstellung nur in dem Umfang gebildet werden, in welchem die Verpflichtungen im wirtschaftlichen Sinne durch den laufenden Betrieb verursacht werden. Die Rückbauverpflichtung der Klägerin war nicht im wirtschaftlichen Sinne durch den laufenden Betrieb im Veranlagungsjahr veranlasst, weil die Windenergieanlagen noch nicht in den regulären Betrieb aufgenommen wurden, sondern sich lediglich im Probebetrieb befanden. Ferner war das wirtschaftliche Eigentum an den Windenergieanlagen noch nicht auf die Klägerin übergegangen. Nach Auffassung des Gerichts kann ein solcher Probebetrieb vor Gefahrübergang nicht unter den Begriff des „laufenden Betriebs" subsumiert werden. Die Rückstellung für die Rückbauverpflichtung könne erst beginnend mit der Abnahme im folgenden Veranlagungsjahr ratierlich gebildet werden.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

VORRANGIGE BERÜCKSICHTIGUNG DES VERLUSTABZUGS

BFH-Beschluss vom 3. September 2021, IX B 14/2

Der Kläger hatte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde die Fragen aufgeworfen,

- ob § 10d Abs. 1 und 2 EStG insoweit mit der Verfassung vereinbar ist, als er bestimmt, dass negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, in Folgejahren vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen sind, und
- ob aufgrund der Abschnittsbesteuerung nicht generell dem Steuerpflichtigen je Jahr das Existenzminimum und das erweiterte Existenzminimum von seinem erzielten Einkommen verbleiben muss und die Bemessungsgrundlage der Steuer nicht weiter gemindert werden darf, als es zur Erreichung der Steuer von 0 Euro notwendig ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen sah der BFH nicht. Die dem subjektiven Nettoprinzip zuordenbaren Abzugsbeträge sollen dem Steuerpflichtigen ermöglichen, aus seinem Einkommen einen aus seinen subjektiven Lebensumständen erwachsenden Aufwand vorrangig vor einer Steuerzahlung zu decken. Dieses Entlastungserfordernis besteht indes nicht, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen ohnehin nicht besteuert wird. Ein Verfassungsverstoß liegt hierin deshalb nicht, weil die Regelungen über Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen keine positive Subvention vorsehen, sondern vielmehr eine am Jahresprinzip auszurichtende Steuerentlastung.

Der gegenüber Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vorrangige Verlustabzug gemäß § 10d Abs. 2 EStG ist verfassungsgemäß.

VERTRÄGE MIT AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

BGH-Urteile vom 29. Juni 2021, II ZR 75/20 und vom 22. Juni 2021, II ZR 225/20

Der BGH hat zwei Fälle einer Interessenkollision zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsratsmitglied entschieden.

Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied kann angemessen vergütet werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat darf diese Vergütung allerdings nicht selbst beschließen, sondern die Anteilseigner müssen entscheiden (§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG). Sollen über die Aufsichtsratstätigkeit hinaus weitere Leistungen an die Gesellschaft erbracht werden, hängt die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung (z. B. Beratungsvertrag) von der Genehmigung des Aufsichtsrates ab (§ 114 Abs. 1 AktG). Bei fehlender Genehmigung ist die Vergütung zurück zu gewähren (§ 114 Abs. 2 AktG).

Beratungsverträge einer Aktiengesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied über Tätigkeiten, die das Aufsichtsratsmitglied schon aufgrund seiner Organstellung im Rahmen der auch die vorsorgende Beratung einschließenden Überwachung erbringen muss, sind nach der ständigen Rechtsprechung nicht nach § 114 AktG genehmigungsfähig. Sie stellen vielmehr eine nach § 113 AktG unzulässige Vergütungsvereinbarung dar und sind daher gemäß § 134 BGB nichtig (zuletzt BGH-Urteil vom 2. April 2007, II ZR 25/05).

Beratungsverträge zwischen Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglied oder einer Gesellschaft, an welcher das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist, bedürften der Zustimmung des Aufsichtsrates.

>>

Zulässig nach § 114 AktG sind nur Verträge über Dienst- oder Werkleistungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fallen. Um Umgehungen des § 113 AktG zu verhindern, muss der Beratungsvertrag eindeutige Feststellungen darüber ermöglichen, ob die zu erbringende Leistung außer- oder innerhalb des organschaftlichen Pflichtenkreises des Aufsichtsratsmitglieds liegt und ob der Vertrag darüber hinaus keine verdeckten Sonderzuwendungen, etwa in Form einer überhöhten Vergütung, enthält.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Beratungsvertrag nicht mit dem Aufsichtsratsmitglied persönlich, sondern mit einer **Gesellschaft** geschlossen wird, deren **Alleingesellschafter und Geschäftsführer** das Aufsichtsratsmitglied ist oder an der das Aufsichtsratsmitglied **beteiligt** ist (BGH-Urteile vom 3. Juni 2006, II ZR 151/04 und vom 10. Juli 2012, II ZR 48/11, Fresenius). Auch ein Beratungsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter ihr Aufsichtsratsmitglied ist, fällt in den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 AktG (BGH-Urteil vom 29. Juni 2021, II ZR 75/20).

Nach aktueller Rechtsprechung betreffen die o. g. Regelungen darüber hinaus auch den Fall, dass ein Unternehmen, dessen **alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer** ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist, einen Vertrag zur Beratung in Angelegenheiten der Aktiengesellschaft nicht unmittelbar mit dieser, sondern **mit einem Drittunternehmen schließt, welches seinerseits die Aktiengesellschaft berät** (BGH-Urteil vom 22. Juni 2021, II ZR 225/20).

Nach Ansicht des BGH fordert der Normzweck dieser Regelungen – nämlich die Aktiengesellschaft vor verdeckten Aufsichtsratvergütungen und der Gefährdung der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds durch zu enge Beraterbeziehungen zu schützen – eine Ausdehnung der Regelungen auch auf diese Fälle.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

UNTERNEHMEREIGENSCHAFT VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

Ein Aufsichtsratsmitglied ist nicht als Unternehmer tätig, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt.

BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021, III C 2-S 7104/19/10001:003, FMNR424000021

Mit Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19, V R 62/17 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Der Status des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nach anderen, insbesondere aktienrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Die Rechtsprechung wird mit o. g. BMF-Schreiben in dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen.

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbstständig tätig. Die Vergütung kann sowohl in Geldzahlungen als auch in Sachzuwendungen bestehen. Eine Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind keine Festvergütung.

Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen betragen.

Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10 Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen.

Die o. g. Grundsätze sind für jedes Mandat eines Aufsichtsrates separat zu prüfen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die bisher geltenden Regelungen können auf Leistungen angewendet werden, die bis

einschließlich 31. Dezember 2021 ausgeführt worden sind.

Falls Aufsichtsräte die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, ist die Einhaltung der Grenzen des § 19 Abs. 1 UStG zu überwachen. Dabei sind neben einem reinen Umsatzanstieg auch andere Rechtsfolgen zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Ermittlung des Gesamtumsatzes haben.

Beispiel: U ist ein unternehmerisch tätiges Aufsichtsratsmitglied einer AG. Seine Aufsichtsratsvergütung beträgt im Jahr 2020 12.000 Euro. Zusätzlich erzielt U nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG steuerfreie Mieteinnahmen von jährlich 12.000 Euro. Da sein Gesamtumsatz 12.000 Euro beträgt (vgl. Abschn. 19.3. Abs. 2 UStAE), nimmt U die Kleinunternehmerregelung in Anspruch und stellt der AG für die Aufsichtsratstätigkeit keine Umsatzsteuer in Rechnung. Im Jahr 2021 erhält U ebenfalls 12.000 Euro Aufsichtsratsvergütung. Zusätzlich verzichtet U nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung, so dass U umsatzsteuerpflichtige Mieteinnahmen erzielt. Diese sind bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes mit einzubeziehen. Der Gesamtumsatz beträgt im Jahr 2021 damit 24.000 Euro. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind nach § 19 Abs. 1 UStG im Jahr 2021 erfüllt (Gesamtumsatz vorausgegangenes Kalenderjahr 2020 unter 22.000 Euro und Gesamtumsatz laufendes Kalenderjahr 2021 unter 50.000 Euro. U unterliegt mit seinen gesamten Umsätzen im Jahr 2022 der Regelbesteuerung.

Aufsichtsräte, die trotz Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer gesondert ausweisen, schulden diese unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG. Anders verhält es sich, wenn die Körperschaft mittels einer Gutschrift über die Aufsichtsratstätigkeit abrechnet und in der Gutschrift die Umsatzsteuer gesondert ausweist. Nach der Entscheidung V R 23/19 (V R 62/17) Rn. 22 ff steht ein als Gutschrift verwendetes Abrechnungsdokument an einen Nichtunternehmer einer Rechnung nicht gleich. Dieses Abrechnungsdokument begründet daher keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG.

STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI ORGANSCHAFTEN

BMF-Schreiben vom 27. September 2021, III C 3-S 7279/19/10005:003, FMNR57b000021

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 23. Juli 2020, V R 32/191, entschieden, dass bei einer Organschaft der Organträger die Eingangsleistung bezieht, so dass es für § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG auf die Außenumsätze des Organkreises ankommt. Dabei kommt es auf die dem Organträger umsatzsteuerrechtlich zuzuordnenden Außenumsätze und nicht auf die nichtsteuerbaren Innenumsätze der Organgesellschaft innerhalb des Organkreises an. Die Finanzverwaltung stellt nun klar, dass das BFH-Urteil zur Rechtslage in den Besteuerungszeiträumen 2008 bis 2011 ergangen ist und damit die Jahre vor der Änderung des Anwendungsbereichs der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) betrifft. Diese Regelung wurde durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 eingeführt.

Aus diesem Grunde will die Finanzverwaltung die Rechtsprechung restriktiv auslegen.

- Ab 1. Oktober 2014 wird für den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Bauleistungen darauf abgestellt, ob der Leistungsempfänger nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG erteilt hat.
- Für Zeiträume vor dem 1. Oktober 2014 hatte der BFH mit seinem Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 die gesetzliche Regelung einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es für die Entstehung der Steuerschuld allein darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Insofern sei die Begründung des BFH im Urteil vom 23. Juli 2020 dahingehend auszulegen, dass es für die Leistungsverwendung nicht auf den Innenumsatz, sondern darauf ankommt, für welchen – dem Organträger zuzuordnenden – Außenumsatz die bezogene Bauleistung verwendet wird.

Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet, so dass es auf diesen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangs-Bauleistung nicht (mehr) ankommt.

Das BMF hat zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG bei Organschaften Stellung genommen.

>>

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird in Abschnitt 13b wird wie folgt geändert:

- Bei der Berechnung der 10 Prozent-Grenze sind nur die Bemessungsgrundlagen der Umsätze zu berücksichtigen, die dieser Teil des Organkreises erbracht hat. Nicht steuerbare Innenumsätze sind dabei unbeachtlich.
- Absatz 2 und Abschnitt 3g.1 Abs. 2 und 3 sind insoweit nur auf den jeweiligen Unternehmensteil anzuwenden. Nicht steuerbare Innenumsätze sind bei der Ermittlung der Wiederverkäufereigenschaft unbeachtlich.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

FESTSETZUNG VON ZINSEN

BMF-Schreiben vom 17. September 2021, IV A 3-S 0338/19/10004:005, FMNR537000021

Das BMF hat sich zur Festsetzung von Zinsen auf Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geäußert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 im Ergebnis entschieden:

§ 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO ist mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat zugrunde gelegt wird.

Für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 ist das bisherige Recht aber weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung).

Für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gilt Folgendes:

§ 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO ist als Folge des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG unanwendbar (Anwendungssperre).

Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen diese Normen insoweit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. Betragsmäßig „neue" Nachzahlungs- und Erstattungszinsen dürfen auf der Grundlage des § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO nicht mehr festgesetzt werden.

Unanfechtbare Zinsfestsetzungen, die auf der Anwendung von § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO beruhen, sind wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weder aufzuheben noch zu ändern (§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG entsprechend). Sie genießen Bestandskraft. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist – soweit sie noch nicht vollzogen ist – allerdings unzulässig (§ 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechend).

Ansprüche des Zinsschuldners gegen die Finanzbehörde aus ungerechtfertigter Bereicherung hinsichtlich bereits entrichteter Zinsen sind ausgeschlossen (§ 79 Absatz 2 Satz 4 BVerfGG).

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 zu treffen.

Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die anderen Verzinsungstatbestände nach der AO zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft aber auch nicht die Verzinsung zugunsten der Steuerpflichtigen nach § 236 AO.

Mit **BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019** hatte die Finanzverwaltung ausgeführt, aus, dass entsprechende Zinsfestsetzungen vorläufig erfolgen und diese Vorläufigkeit auch zu Ungunsten des Mandanten gelten soll. Nach dem o. g. BMF-Schreiben sind nun

- für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 anfallende Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nach § 233a AO endgültig festzusetzen.
- erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Absatz 1 Satz 1 AO auszusetzen.

Aussetzung der Zinsfestsetzung bedeutet, dass die bei Anwendung des nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr anwendbaren § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anfallenden Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nicht festgesetzt werden. Die ausgesetzte Zinsfestsetzung ist nachzuholen, soweit und sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist (§ 165 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 AO).

Für **Erstattungszinsen** würde eine Senkung des Zinssatzes dazu führen, dass die Steuerpflichtigen die erhaltenen Erstattungszinsen (anteilig) zurückzahlen müssten.

Die Regelung zur Vorläufigkeit über die Frage der Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht kann aber nur Fälle betreffen, die im Nachhinein zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden werden. Die Systematik von § 165 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 AO ist als Vereinfachungsregelung zur Vermeidung zahlreicher Rechtsbehelfe der Steuerpflichtigen zu sehen, falls eine Rechtsnorm Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist. Eine Vorläufigkeit zuungunsten des Steuerpflichtigen wäre mit dieser Argumentation unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zulässig. Spätere Änderungen der Rechtsprechung können sich nicht zuungunsten einer bereits erfolgten Festsetzung auswirken. **Nach dem Wortlaut des § 176 AO darf keine Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen erfolgen, wenn das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf dem die bisherige Steuerfestsetzung beruht oder ein oberster Gerichtshof des Bundes eine Norm, auf der die bisherige Steuerfestsetzung beruht, nicht anwendet, weil er sie für verfassungswidrig hält.**

Es empfiehlt sich daher, sich mit der o. g. Begründung gegen die Vorläufigkeit im Falle von Erstattungszinsen zu wehren.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT BEI BLOCKHEIZKRAFTWERKEN

BMF-Schreiben v. 29. Oktober 2021, IV C 6-S 2240/19/10006:006,2021/111780

Das BMF hat zur ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) Regelungen erlassen.

Betreibt eine steuerpflichtige Person oder eine Mitunternehmerschaft ausschließlich eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung (Summe der installierten Leistung aller Photovoltaikanlagen einer steuerpflichtigen Person/einer Mitunternehmerschaft) von bis zu 10,0 kW/kWp (maßgeblich ist die installierte Leistung i. S. d. § 3 Nummer 31 EEG 2021) und/oder ein oder mehrere BHKW mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handelt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Mitunternehmerschaften ist der Antrag durch den Vertreter/den Empfangsbevollmächtigen oder alle Mitunternehmer gemeinsam zu stellen.

Voraussetzung ist, dass der von der Photovoltaikanlage/dem BHKW erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.

Der Antrag, der beim örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen ist, wirkt in allen offenen Veranlagungszeiträumen und auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage/des BHKW für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

Das Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2021 (IV C 6, S 2240/ 19/10006:003, 2021/0627224, BStBl I S. 722).

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.
Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.
Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover, Magdeburg, Prenzlau, Rostock und Senftenberg

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt

DOMUS RECHT

DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2021 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford
taking you further